
1. Satzung / Ordnung:	Feuerwehrsatzung der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom:	02.02.2021
3. Bekanntgemacht am:	04.03.2021

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.05.2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit § 11, 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in der Sitzung am 02.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 - Organisation, Bezeichnungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Butzbach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Butzbach“.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren (Standorte) führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
„-Butzbach“ „-Hausen-Oes“ „-Nieder-Weisel“
„-Bodenrod“ „-Hoch-Weisel“ „-Ostheim“
„-Ebersgöns“ „-Kirch-Göns“ „-Pohl-Göns“
„-Fauerbach v.d.H“ „-Maibach“
„-Griedel“ „-Münster“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. „Standorte“ mit folgender Untergliederung
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Jugendfeuerwehr
 - c) Kindergruppe
 - d) Alters- und Ehrenabteilung
 - e) Musikzüge
 2. „Aus- und Fortbildung“
 3. „Planung und Vorbereitung“
 4. „Technik“
- (2) Die Abteilung „Standorte“ untersteht direkt dem Stadtbrandinspektor. Zur Leitung der Abteilungen „Aus- und Fortbildung“, „Planung und Vorbereitung“ und „Technik“ soll der Stadtbrandinspektor je einen Abteilungsleiter und einen Vertreter einsetzen. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungen können in Sachgebiete unter Leitung je eines Sachgebietsleiters und eines Vertreters aufgeteilt werden.
- (3) Die ehrenamtliche Funktionsausübung als Abteilungsleiter, Sachgebietsleiter und deren Vertreter wird als besondere Dienstleistung im Sinne des § 11 Abs. 9 HBKG und § 4 FwDRAVO anerkannt.
- (4) Der Stadtbrandinspektor hat die Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr in einem Organigramm darzustellen.

§ 5 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Butzbach unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Butzbach Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer oder deren Stellvertretern unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstiger Ausrüstung
 - c) der Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91s StGB
 - wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101a StGB
 - wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
 - wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB
 - wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306c StGB
 - gegen Minderjährige §§ 174, 176 – 176b, 180 StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Butzbach in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtbrandinspektor an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 - Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können zudem Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihres Wohnsitzes, regelmäßiger Beschäftigung bzw. Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadtteilfeuerwehr zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Hierbei hat sich der Antragsteller durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben. Die Satzung wird ihm mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll, sofern nicht bereits geschehen, der Grundausbildungslehrgang (Truppmann Teil 1) absolviert werden. Die Probezeit kann verkürzt werden, sofern der Anwärter zuvor Jugendfeuerwehrmitglied war oder in der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr tätig war oder ist.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Standortausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Weitere Regelungen ergeben sich aus § 10 HBKG

§ 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, bis zu zwei Stellvertretern, des Wehrführers, bis zu zwei stellvertretenden Wehrführern sowie der Mitglieder des Standortausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Standortausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Unterrichten, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der vollständigen Truppmannausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2. Sie haben jedoch die Pflicht, auf Anforderung an Einsätzen sowie fachspezifischen Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. § 11 Abs. 2-8 und 10-12 HBKG gelten für die Fachberater entsprechend.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 - Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Verlängerung im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Erreichen des dort festgesetzten Höchstalters,
 - b) dem Austritt,
 - c) der Entlassung während der Probezeit,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Standortausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Anwärter kann bis zum Ende der Probezeit jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Dienstverhältnis entlassen werden, sofern seine Person oder sein Verhalten hierzu begründeten Anlass geben oder er die Truppmann-1-Ausbildung nicht besteht. Die Entlassung erfolgt durch den Magistrat bzw. in dessen Auftrag den Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Standortausschusses durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Standortausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe b, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten, das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen den in § 5 Abs. 2 Buchstabe d aufgeführten Straftaten.

§ 9 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Standortausschuss ihm gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen schriftlichen Verweis,
 - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung) oder
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)aussprechen.
- (2) Die Ermahnung soll unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden und ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben (Anhörung). Über den schriftlichen Verweis gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen. Sofern der Zugang von Ordnungsmaßnahmen, einer Anhörung oder einer Niederschrift durch den Betroffenen wiederholt vereitelt wird, so gilt der Zugang als erfolgt.
Der Zugang gilt auch dann als vereitelt, wenn der Zugang nicht erfolgen kann, da der Betroffene seinen Wohnort geändert hat, ohne die neue Anschrift zeitnah mitzuteilen.

§ 10 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Erreichen des dort festgesetzten Höchstalters, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss oder
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie feuerwehrspezifische Schulprojekte können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 5 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Angehöriger der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung kann zum Mitglied des Standortausschusses gewählt werden.
- (5) Vom Stadtbrandinspektor ist ein Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung zu bestellen.

§ 11 - Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Butzbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Der Jugendfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr angehören. Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres scheidet sie aus der Jugendabteilung aus.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt für die ersten 12 Monate auf Probe. Die Probezeit kann verkürzt werden, sofern das Kind zuvor Mitglied in einer anderen Jugendfeuerwehr war. Die Aufnahme ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen, die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor oder Wehrführer. Für die Aufnahme gilt zudem § 7 Abs. 3 entsprechend. Für Austritt und Ausschluss gelten § 8 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend, mit dem Unterschied, dass das Nichtbestehen der Truppmann-1-Ausbildung keine Auswirkungen hat.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich des Stadtjugendwartes bedient, und des jeweiligen Wehrführers, der sich seines Jugendwartes bedient. Der Stadtjugendwart bzw. die Jugendwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein. Weiterhin gilt § 7 Abs. 6 der FwOV.
- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 12 - Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Butzbach führt den Namen „Kindergruppe der Feuerwehr der Stadt Butzbach“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Der Kindergruppe können Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr angehören. Mit Vollendung des zehnten Lebensjahres scheidet sie aus der Kindergruppe aus.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergruppe ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen, die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor oder Wehrführer. Für Austritt und Ausschluss gelten § 8 Abs. 3 und 5 entsprechend.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich des Stadtjugendwartes (vgl. § 10 Abs. 4) bedient, und des jeweiligen Wehrführers, der sich seines Kindergruppenleiters bedient. Die Kindergruppenleiter der einzelnen Standorte müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Kindergruppenleiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt Butzbach tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (5) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 13 - Musikzüge

- (1) Die Musikzüge bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Standortausschuss entschieden.
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Musikzüge der Aufsicht und Betreuung des Stadtbrandinspektors und des jeweiligen Wehrführers, der sich dazu des Leiters des Musikzuges bedient.

§ 14 - Leitungs- und Führungsfunktionen

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Butzbach statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll derjenige seine Hauptwohnung in der Stadt Butzbach haben. § 7 Abs. 7 FwOV gilt entsprechend.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Butzbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach und die Ausbildung der ihr angehörig Mitglieder. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer, der Wehrausschuss und die Standortausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Stadtbrandinspektor wird bei Verhinderung von bis zu zwei stellvertretenden Stadtbrandinspektoren in der gewählten Reihenfolge vertreten. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Butzbach ernannt.
- (7) Sofern ein Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor gewählt wurde, kann dieser den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei Verlängerung im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Erreichen des dort festgesetzten Höchstalters sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren (Standorte) nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- (10) Es werden **bis** zu zwei stellvertretende Wehrführer gewählt. Die stellvertretenden Wehrführer haben den Wehrführer im Verhinderungsfalle in der gewählten Reihenfolge zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Absatz 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.
- (12) Der Stadtjugendwart und bis zu zwei stellvertretende Stadtjugendwarte werden von den Jugendwarten gewählt. Dabei entfällt auf jede Jugendfeuerwehr eine Stimme. Die Wahl ist vom Wehrausschuss und von der Mehrheit der Kindergruppenleiter zu bestätigen. Der Gewählte ist vom Stadtbrandinspektor zu bestellen. Die Jugendwarte werden von den jeweiligen Wehrführern eingesetzt.

§ 15 - Wehrausschuss

- (1) Es wird ein Wehrausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Stadtjugendwart und dessen Stellvertretern, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, den Abteilungsleitern und den Sachgebietsleitern besteht. Der Wehrausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrausschusses ein. Zudem hat er den Wehrausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dieses von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es obliegt dem Stadtbrandinspektor, zu den Sitzungsterminen auch Personen hinzuzuziehen, die nicht dem Wehrausschuss angehören

(z.B. Verwaltungsmitarbeiter, Fördervereinsvorsitzende oder Fachberater). Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über alle Sitzungen des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund zu Wehrausschusssitzungen einladen und als Einladender Mitglieder der Verwaltung beratend hinzuziehen.

§ 16 - Standortausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen je ein Standortausschuss gebildet.
- (2) Der Standortausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, den stellvertretenden Wehrführern als stellvertretende Vorsitzenden, drei gewählten Vertretern der Einsatzabteilung, ggf. einem gewählten Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, ggf. dem Jugendwart und ggf. dem Kindergruppenleiter.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Standortausschusses ein. Er hat zudem den Standortausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Standortausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 - Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Stadtteile der Stadt Butzbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter – die Angehörigen der Musikzüge und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer hat die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 - Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Dieser hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Versammlungen teilzunehmen. Versammlungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19 - Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle nach dieser Satzung durch Wahl zu bestimmenden Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Es ist ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG wegen Erreichen des dort festgesetzten Höchstalters ist der Ernannte unabhängig von der Wahlzeit durch den Magistrat zu verabschieden.
- (3) Die Stimmberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, elektronisch oder durch Bekanntgabe in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Butzbach“ zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die nach dieser Satzung durch Wahl zu bestimmenden Funktionen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend. Eine stellvertretende Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Stimmberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, des Wehrführers und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 20 - Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 21 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Feuerwehrsatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.